

Ergänzende Bedingungen der

STADTWERKE VILSHOFEN GMBH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

gültig ab 1. März 2008

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sollte unter Verwendung der von den Stadtwerken Vilshofen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke beantragt werden.
2. Jedes Gebäude mit eigener Hausnummer erhält einen eigenen Netzanschluss. Handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit mehreren Hausnummern, so erhalten Teile desselben, soweit sie mit einer eigenen Hausnummer versehen und diese Teile mit einer eigenen Heizungsanlage ausgestattet sind, jeweils einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich, wenn die Hauptabsperr-einrichtung und Gasdruckregelgeräte von außen frei zugänglich sind und die Leitungen dinglich gesichert werden. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sowie der Stadtwerke Vilshofen GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Vilshofen GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NDAV.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Vilshofen GmbH die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Stadtwerke Vilshofen GmbH betreibt ein Endverteilernetz mit zulässigen Betriebsdrücken bis zu 1 bar.
Die Errichtung von Netzanschlussleitungen bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 1 bar erfolgt unter Beachtung der technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes, sämtlicher mitgeltender Normen, sowie der Technischen Richtlinie N01 „Errichtung von Netzanschlussleitungen“. Für die Errichtung von Netzanschlussleitungen mit einem zulässigen Betriebsdruck über 1 bar werden die objektspezifischen technischen Bedingungen im Einzelfall festgelegt.
Der Brennwert (HS,n) des Erdgases (H-Gas oder 2. Gasfamilie) beträgt 11,1 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G260.

Die Stadtwerke Vilshofen GmbH stellt am Ausgang des Druckregelgerätes 23 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Stadtwerke Vilshofen GmbH und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

6. Netzanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse des Netzanschlusses darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart werden.

Die Netzanschluss-Einführungsstelle hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und lüftbare Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile der Netzanschlussleitung und Gasanlage müssen für autorisiertes Personal der Stadtwerke Vilshofen GmbH und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitung und Gasanlage vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern der Raum absperrbar ausgeführt wird. Abweichungen hiervon sind nur bei alternativen Sondermaßnahmen in Abstimmung mit der Stadtwerke Vilshofen GmbH möglich.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Vilshofen GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Vilshofen GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) gem. § 11 NDAV.

III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Vilshofen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Vilshofen GmbH für die Inbetriebsetzung der Gasanlage pauschal die Kosten.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
4. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der Stadtwerke Vilshofen GmbH alle maßgeblichen Änderungen an seinen Anlagen spätestens zwei Wochen nach erfolgter Änderung anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

IV. Gasnetzanschlussvorhaltung ohne Bezug

Erfolgt innerhalb von 5 Jahren nach Anschlusserstellung kein Gasbezug, oder wird der Gasbezug über eine Dauer von mehr als 5 Jahren unterbrochen, sind die Stadtwerke Vilshofen GmbH berechtigt, den Gasnetzanschluss vom Ortsnetz abzutrennen. Ersatzweise kann auch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 55,00 € (netto), **65,45 € (brutto)** pro Jahr für die Vorhaltung, Instandhaltung und Wartung des Gasanschlusses berechnet werden.

V. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

- Mahnkosten: 5,00 €, für jeden Inkassogang: 50,00 €
- Wiederherstellung der Anschlussnutzung: 50,00 € (netto), **59,50 € (brutto)**.
- Zuschlag für Maßnahmen aufgrund Kundenwunsches außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten (Montag bis Mittwoch von 7 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und Freitag von 7 bis 12 Uhr): 50,00 € (netto), **59,50 € (brutto)**.

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses treten an Stelle der Pauschalen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

VI. Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

VII. Haftung

Die Stadtwerke Vilshofen GmbH haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haften die Stadtwerke Vilshofen GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000 € für jeden Schadensfall.

VIII. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

IX. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Vilshofen GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Vilshofen GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Stadtwerke Vilshofen GmbH und dem jeweiligen Gaslieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Gaslieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten der Stadtwerke Vilshofen GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

X. Sonstiges

Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmern/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf - insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

XI. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingung

Diese Ergänzenden Bedingungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft.

Die Stadtwerke Vilshofen GmbH sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.